

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz)

vom 19. Juni 2019

I.

Der Erlass RB 411.61 (Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden [Beitragsgesetz] vom 3. März 2010) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Gesetz bezweckt die Förderung leistungsfähiger Schulgemeinden und den Abbau der Steuerbelastungsunterschiede durch kantonale Beiträge an den Besoldungsaufwand und den übrigen Aufwand sowie durch Abschöpfungsbeiträge finanzstarker Schulgemeinden.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Eckwerte für die Berechnung der Beiträge sind so festzusetzen, dass es einer Volksschulgemeinde möglich ist, den Aufwand mit einem Steuerfuss von 93 % zu decken.

³ Zu den Beitragsleistungen zählen die Beiträge gemäss §§ 8 und 9 sowie Beiträge an die Schulgemeinden gemäss § 6 Abs. 3, § 11 und §§ 13-15.

⁴ Der Kanton trägt die Hälfte der Beitragsleistungen. Die andere Hälfte wird aus den Abschöpfungsbeiträgen der finanzstarken Gemeinden gemäss § 10 finanziert.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Besoldungsaufwand für die Berechnung der Beiträge wird aufgrund der Anzahl Schülerinnen und Schüler am Schulort gemäss § 36 des Gesetzes über die Volksschule¹⁾ sowie der Besoldungspauschale und des Zuschlags gemäss §§ 5 und 6 dieses Gesetzes ermittelt.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Der übrige Aufwand für die Berechnung der Beiträge wird aufgrund der durchschnittlichen Anzahl Schülerinnen und Schüler am Schulort gemäss § 36 des Gesetzes über die Volksschule und der Betriebspauschale gemäss § 7 dieses Gesetzes ermittelt.

¹⁾ 411.11

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Beitrag an den Besoldungsaufwand oder Abschöpfungspotenzial (Überschrift geändert)

¹ Der Beitrag umfasst den Betrag, um den der Besoldungsaufwand gemäss § 3 den Ertrag mit nachfolgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt:

1. (geändert) Volksschulgemeinden: 58 %;
2. (geändert) Primarschulgemeinden: 40 %;
3. (geändert) Sekundarschulgemeinden: 18 %.

² Das Abschöpfungspotenzial umfasst den Betrag, um den der Ertrag mit den Steuerprozenten gemäss Absatz 1 der Schulgemeinde den Besoldungsaufwand gemäss § 3 übersteigt.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Beitrag an den übrigen Aufwand (Überschrift geändert)

¹ Der Beitrag umfasst den Betrag, um den der übrige Aufwand gemäss § 4 den Ertrag mit folgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt:

1. (geändert) Volksschulgemeinden: 35 %;
2. (geändert) Primarschulgemeinden: 24 %;
3. (geändert) Sekundarschulgemeinden: 11 %.

² Der Beitrag an den übrigen Aufwand wird um das Abschöpfungspotenzial gekürzt, sofern dieses unter dem Beitrag liegt.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Abschöpfungsbeitrag (Überschrift geändert)

¹ Eine Schulgemeinde hat einen Abschöpfungsbeitrag zu leisten, wenn:

1. (neu) ein Abschöpfungspotenzial gemäss § 8 Absatz 2 vorliegt;
2. (neu) das Abschöpfungspotenzial über einem allfälligen Beitrag an den übrigen Aufwand gemäss § 9 liegt und
3. (neu) die durchschnittliche Steuerkraft pro Einwohner über dem kantonalen Durchschnitt der Steuerkraft pro Einwohner liegt.

² Das Netto-Abschöpfungspotenzial wird durch Verrechnung des Abschöpfungspotenzials mit einem allfällig tiefer liegenden Beitrag an den übrigen Aufwand gemäss § 9 ermittelt.

³ Das Verhältnis der Summe aller Netto-Abschöpfungspotenziale der zur Leistung eines Abschöpfungsbeitrags verpflichteten Schulgemeinden zu den von den Schulgemeinden gesamthaft zu finanzierenden Beitragsleistungen gemäss § 2 Absatz 4 ergibt die Abschöpfungsquote.

⁴ Der Abschöpfungsbeitrag entspricht dem Ergebnis der Multiplikation von Netto-Abschöpfungspotenzial und Abschöpfungsquote.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Hat eine Schulgemeinde aufgrund von Faktoren, die sie nicht beeinflussen kann, anerkannte Kosten, die einen Steuerfuss von über 102 % erfordern würden, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin befristet höhere Beiträge sprechen.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton finanziert die Sonderschulung, unter Vorbehalt von Platzierungen aus sozialen Gründen oder Platzierungen durch nichtschulische Behörden. Er finanziert die heilpädagogische Früherziehung, spezielle Unterstützungsangebote, die Spital-schulung und die nicht durch Sozialversicherungen getragenen Restkosten für die Pflegeleistungen, die während der Dauer des Aufenthalts in einer Sonderschule anfallen.

§ 14a (neu)

Integration und Asylwesens

¹ Der Kanton leistet an Schulgemeinden, die im Auftrag des Kantons Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Integration oder des Asylwesens unterrichten, Beiträge zur Finanzierung der Mehrkosten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 23 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.